

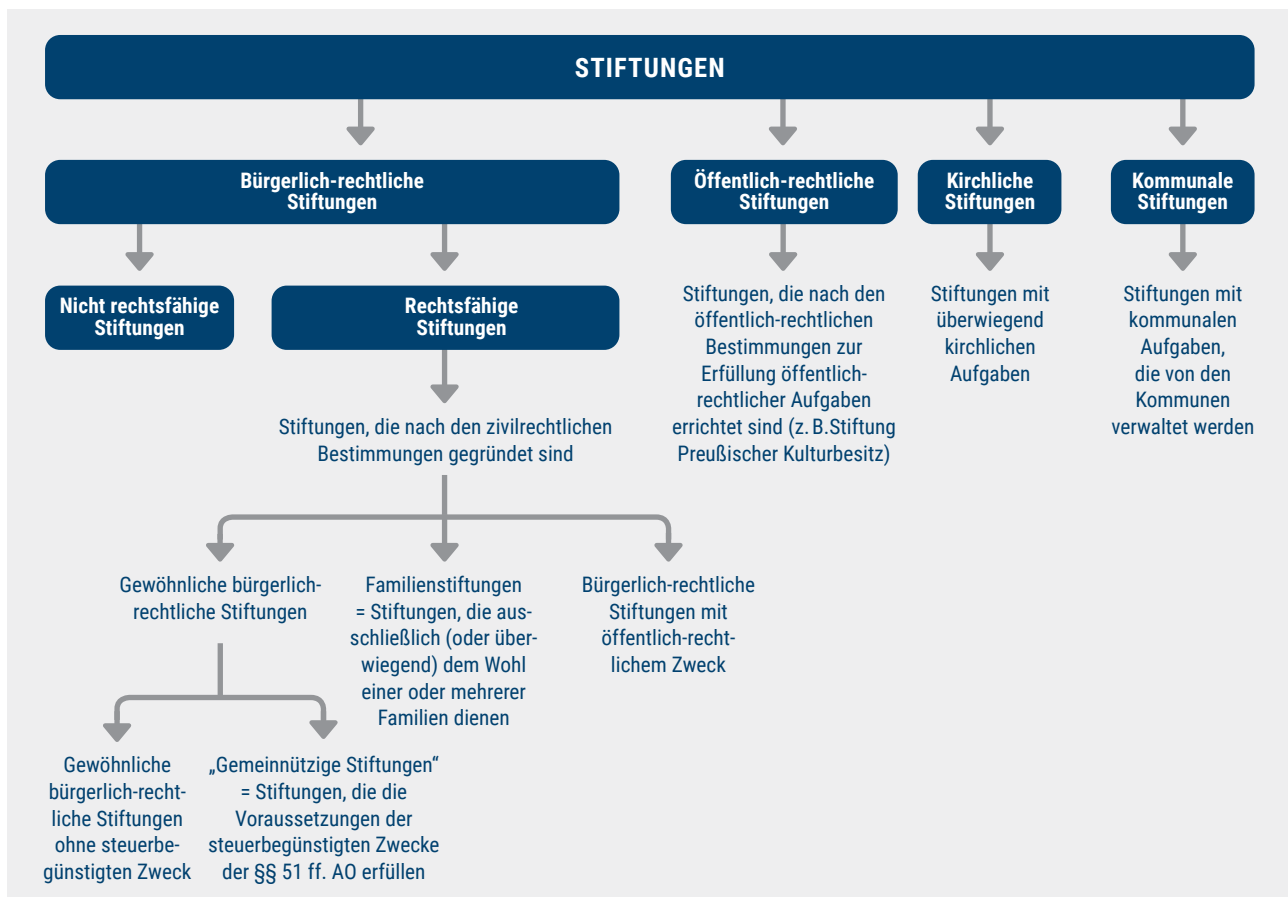


WIFU_kompakt_14: Was ist eine Stiftung?

Stiftungen sind die vielleicht schillerndsten Gebilde im deutschen Recht. Man denkt an Gemeinnützigkeit, an Familienstiftungen oder staatliche Stiftungen – aber auch an Steuerflucht. Doch man muss den Stiftungsbegriff emotionslos definieren: Eine Stiftung ist eine Institution *ohne Gesellschafter* und ohne Mitglieder, die mittels eines *verselbstständigten Vermögens* einen *bestimmten Zweck* verfolgt, der ihr *vom Stifter vorgegeben* ist. Damit bildet die Stiftung im deutschen Recht das einzige Rechtsinstitut, mit dem eine natürliche Person ihren Willen auch nach ihrem Ableben für nachfolgende Generationen auf ewig verbindlich regeln kann. (Die Dauertestamentsvollstreckung ist demgegenüber in aller Regel auf 30 Jahre begrenzt.)

Ist es kompliziert, eine Stiftung zu errichten?

Jede Person kann zu jedem legalen Zweck eine Stiftung errichten. Die maßgeblichen Regelungen hierfür sind in den §§ 80 ff. BGB und – ergänzend – in den Stiftungsgesetzen der einzelnen Bundesländer zu finden. Da es sich bei den Landesstiftungsgesetzen um Landesrecht handelt, sind diese je nach Bundesland unterschiedlich ausgestaltet. Weitere Unterscheidungen im Stiftungsrecht sind die zwischen einer „Stiftung unter Lebenden“ und einer „Stiftung von Todes wegen“ sowie zwischen Verbrauchsstiftungen, Stiftungen auf Zeit und auf Dauer angelegten Stiftungen.



Überblick: Stiftungsarten

Was ist eine „nicht rechtsfähige“ Stiftung?

Bei einer *nicht rechtsfähigen* (treuhänderische, fiduziarische) Stiftung handelt es sich um eine andere (rechtsfähige) Person, die ihrerseits im Verhältnis zum Stifter entweder durch einen Treuhandvertrag oder durch eine sogenannte *Schenkung unter Auflage* gebunden ist. Der Stifter überträgt hierzu das Stiftungsvermögen an seinen Treuhänder oder den Beschenkten, der es getrennt von seinem eigenen Vermögen verwaltet. Einer der Vorteile der unselbstständigen Stiftung liegt darin, dass sie keiner behördlichen Stiftungsaufsicht unterliegt und auch für kleinere gestiftete Vermögen geeignet ist, da die notwendige Verwaltung günstig gehalten werden kann und eine eigenständige Stiftungsorganisation nicht notwendig ist.

Für ein größeres Vermögen ist diese nicht rechtsfähige Stiftung also nicht geeignet?

Nein, hier kommt die *rechtsfähige* Stiftung in Betracht, die in der Praxis in drei wichtigen Formen vorkommt:

- die gewöhnliche bürgerlich-rechtliche Stiftung
- die Familienstiftung und
- die steuerbegünstigte (gemeinnützige) Stiftung.

Warum sollte eine Unternehmerin oder ein Unternehmer eine Stiftung errichten?

Die Errichtung einer Stiftung des *Privatrechts* („bürgerlich-rechtliche Stiftung“) als „unsterbliches Familienmitglied“ kann sich für eine Unternehmerin oder einen Unternehmer vor allem in nachfolgenden Sachverhalten als sinnvoller Schritt erweisen.

- Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat keine Kinder oder diese können wegen Behinderung, schwerer Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht die Nachfolge in die Gesellschaftsanteile antreten.
- In der Unternehmerfamilie gibt es keinen geeigneten Nachwuchs für die Nachfolge, sei es aus Mangel an Fähigkeiten oder aus Mangel an Neigung. (Hier ist freilich zwischen Nachfolge in die Gesellschafterstellung und operativer Nachfolge zu differenzieren.)
- Eine Zersplitterung der Anteile bzw. das Risiko eines Anteilsverkaufs durch Einzelne soll vermieden werden, um Schaden für die verbleibenden Familiengeschafter zu vermeiden.
- Und schließlich kann auf diese Weise ein sinnstiftendes gemeinnütziges Engagement strukturiert werden. Dies kann die Verwurzelung der Familienmitglieder in der familiären Gemeinschaft stärken.

Ein Unternehmer, der die Gesellschafteranteile auf eine Stiftung überträgt, gibt etwas (oder alles) von seinem Unternehmen ab. Genau genommen enteignet er sich und seine Nachkommen. Genauso richtig ist aber, dass auf diesem Wege das Vermögen der Unternehmerfamilie generationenübergreifend gesichert und vor individuellen Irrungen und Wirrungen geschützt werden kann.

Sollte jeder Familienunternehmer eine Stiftung gründen?

Vielleicht hört es sich verführerisch an: „Dann gründe ich eben eine Stiftung ...“ und mancher mag in Gedanken den Satz vervollständigen mit „... dann sind die Fragen von Nachfolge, von Vermögenserhalt oder von Sinnstiftung gleich geklärt.“ Aber nein, eine Stiftung ist ein ganz spezielles Rechtsinstitut, welches nur in wenigen Fallkonstellationen wirklich passt, sie ist kein Allzweckwerkzeug.

Neu in der Reihe WIFU_kompakt: Die Familienstiftung /// Nachfolge: das Phasenmodell /// Nachfolge: zehn Leitsätze /// Postpatriachale Führung /// Praxis des Familienmanagements /// Digitales Familienmanagement /// Mega-Trends in Unternehmerfamilien /// Kommunikation in der Unternehmerfamilie /// Digitale Transformation /// Digitale Geschäftsmodelle **In der Reihe WIFU-Praxisleitfaden:** Notfallplanung für Unternehmerfamilien /// Anpassungsfähigkeit als Wettbewerbsvorteil /// Die acht Weisheiten langlebiger Familienunternehmen /// Postpatriachale Führung /// Einführung in die Vermögenskultur /// Krisenmanagement und Krisenfestigkeit in Familienunternehmen /// Nachfolge in Familienunternehmen langfristig sichern **WIFU-Schriftenreihe:** Co-Leading Sibling Teams in Family Firms /// Der unausweichliche Konflikt einer Unternehmerfamilie **Praxisartikel:** Rösen: Management der Unternehmerfamilie 4.0 (in: FuS 2/2021) **Leseempfehlung:** Rösen, Kleve & von Schlippe: Management der dynastischen Unternehmerfamilie /// Rösen & Heider (Hrsg.): Aktive Eigentümerschaft in Familienunternehmen. Gesellschafterkompetenz in Unternehmerfamilien entwickeln und anwenden **Bitte nutzen Sie den kostenfreien Download der WIFU-Publikationen: QR-Code oder [wifu.de/bibliothek](https://www.wifu.de/bibliothek)**



**WITTENER INSTITUT FÜR
FAMILIENUNTERNEHMEN**
STIFTUNG

Alfred-Herrhausen-Straße 50
58448 Witten
Tel.: +49 2302 926-510
Fax: +49 2302 926-561
stiftung@wifu.de | www.wifu.de

© 2021 · WIFU-Stiftung